

Beprobung von Aushub- und Abbruchmaterial bei belasteten Standorten **Abläufe und Zuständigkeiten**

Gegenstand

Haufwerkbeprobung bei belasteten Standorten

80/20-Regel: soll für Standardfälle gelten, Abweichungen sind zu begründen ¹⁾
Gilt primär für «übliche» Aushub- und Rückbaumaterialien ohne oder mit nur kleinem Anteil an «Sondermaterialien» wie z.B. Kehricht, KVA-Schlacke usw.

Grundsätze / Abläufe

- 1. Probenahmeort** im Normalfall am Ort des Materialanfalls (= Baustelle)
- 2. Ablauf der Probenahme**
 - Verantwortung und Durchführung durch den Altlastenberater,
 - Beisein des Altlastenentsorgers wird ermöglicht (Informationspflicht durch Altlastenberater über Probenahme, Teilnahme falls erwünscht)
 - Einigkeit bez. Vorgehen/Analysenprogramm durch vorgängige Absprache ²⁾
 - Technische Durchführung nach dem **Stand der Technik** ³⁾
- 3. Analyse** durch **akkreditiertes Labor** nach dem *Stand der Technik Labor*
- 4. Unerwartete Resultate** sind plausibel zu begründen oder zu klären
- 5. Materialfreigabe** mit korr. Beschrieb, Mengenabgrenzung und Analysen
 - Unter Voraussetzungen 1–5 wird **Materialklassierung** (Zuordnung zu Entsorgungskategorie) vom Entsorger als **massgebend** anerkannt
 - Entsorger kann Materialklassierung mit Eingangsanalyse beanstanden und **gemeinsame Schiedsprobe** ab Zwischenlager Entsorger verlangen, wenn
 - die Materialcharge separat gelagert und klar gekennzeichnet ist,
 - die Abweichung für die Art der Entsorgung massgebend ist,
 - alle Eingangsanalysen der Baustelle offen gelegt werden (auch Abweichungen «gegen unten»)
 - Resultat der gemeinsamen Schiedsprobe ab Lager Entsorger ist endgültig
 - Falls aus Schiedsprobe keine Umklassierung resultiert, übernimmt der Entsorger die Kosten für die Schiedsprobe (Beprobung und Analyse)

¹⁾ **Beispiele für abweichendes Vorgehen:**
- plausibler Nachweis einer Belastungshomogenität
- reduzierte Anforderungen auf der Entsorgungsseite (mit Entsorger zu vereinbaren)

²⁾ Falls **keine Einigkeit** erzielt wird, müssen fallspezifisch Lösungen verhandelt werden (z.B. Vorgehen mit Schiedsprobe)

³⁾ **Stand der Technik** für Haufwerkbeprobung auf belasteten Standorten in ARV-Checkliste für Erstbeurteilung Homogenität und Vorgehen definiert